

Die Personengesellschaften OHG (O.E.) und KG (E.E.) in Griechenland

Kurzüberblick – aktualisierte Fassung

Vor der Gründung eines Unternehmens in Griechenland ist stets zu klären, welche Gesellschaftsform sich am besten eignet. Diese Frage hängt von zahlreichen Faktoren ab, etwa der in Deutschland bereits gewählten Rechtsform, dem beabsichtigten Gesellschaftszweck, dem gewünschten Ansehen des Unternehmens, dem Gesellschaftskapital, der Möglichkeit zum schnellen Ein- und Austritt von Gesellschaftern sowie der Absicht, Fördermittel zu beantragen. Eine reine Personengesellschaft wird bei länderübergreifender Unternehmenstätigkeit – mit Ausnahme der KG im Gesellschaftsverbund der GmbH & Co. KG – nur selten in Betracht kommen. Nachfolgend werden die KG (E.E.) und die OHG (O.E.) knapp dargestellt.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für beide Gesellschaftsformen ist heute in erster Linie das Gesetz 4072/2012 (Art. 249 ff. für die O.E., Art. 271 ff. für die E.E.), das die handelsrechtlichen Personengesellschaften eigenständig und ausführlich regelt. Ergänzend gelten, soweit das Gesetz 4072/2012 keine Sonderregelung trifft, die allgemeinen Vorschriften des griechischen Zivilgesetzbuches über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Art. 741 ff. AK). Beide Gesellschaften erlangen ihre Rechtspersönlichkeit erst mit der Eintragung in das Allgemeine Handelsregister (Γ.Ε.ΜΗ.).

Kommanditgesellschaft (KG / in Griechenland: E.E.)

Bei der Kommanditgesellschaft existieren zwei Gesellschaftertypen: der Komplementär und der Kommanditist. Der Komplementär haftet allein mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der KG und hat auch das ausschließliche Recht zur Geschäftsführung. Der Kommanditist haftet hingegen nur mit seiner vereinbarten Einlage und ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Gründungsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein; natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Beteiligung Minderjähriger ist nur mit gerichtlicher Genehmigung zulässig.

Wesentliche Merkmale der Kommanditgesellschaft

- Kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital
- Unterscheidung zwischen unbeschränkt haftenden Komplementären und beschränkt haftenden Kommanditisten

- Gründung ohne notarielle Beurkundung und ohne Anwaltszwang auf privatschriftlicher Grundlage möglich
- Im Vergleich zur A.E. und E.Π.E. deutlich gelockerte Buchführungspflichten

Offene Handelsgesellschaft (OHG / in Griechenland: O.E.)

Zur Gründung einer offenen Handelsgesellschaft müssen sich mindestens zwei Parteien zur solidarischen Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks verpflichten. Alle Gesellschafter einer O.E. haften solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft; auch nach Auflösung der Gesellschaft bleibt diese Haftung für bereits bestehende Verpflichtungen bestehen. Gründungsmitglieder können ebenfalls natürliche oder juristische Personen sein, mit denselben Anforderungen an die Volljährigkeit wie bei der Kommanditgesellschaft.

Wesentliche Merkmale der offenen Handelsgesellschaft

- Kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital
- Solidarische, unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter
- Gründung ohne notarielle Beurkundung und ohne Anwaltszwang auf privatschriftlicher Grundlage möglich
- Im Vergleich zur A.E. und E.Π.E. gelockerte Buchführungspflichten

Besteuerung

Führen O.E. oder E.E. doppelte Buchführung, unterliegen sie heute demselben einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 22 Prozent wie Kapitalgesellschaften; eine steuerliche Benachteiligung gegenüber A.E. oder E.Π.E. besteht insoweit nicht mehr.

Rechtsstand: Juli 2026. Dieser Beitrag ersetzt eine frühere Fassung und dient der allgemeinen Information; er ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall.